Kammer der
Ziviltechniker:innen
Steiermark und Kärnten

A-8010 Graz, Schönaugasse 7/1
T +43(0) 316 82 63 44-0
F +43(0) 316 82 63 44-25
office@ztkammer.at, sued.zt.at

1. April 2025

Deregulierung und Digitalisierung

Impulse und Hebel aus Sicht der Ziviltechniker:innen

Ziviltechniker:innen – Architekt:innen und Zivilingenieur:innen – sind per staatlicher Prüfung und Eid die höchstqualifizierten Expert:innen in Technik und Naturwissenschaften.
Sie erbringen Leistungen in über 60 verschiedenen Fachgebieten und tragen als unabhängige Fachleute in Architektur, Raumplanung, Bauingenieurwesen, Umwelttechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Informatik und vielen weiteren Disziplinen wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung unserer Städte und Regionen bei.

Als verlängerter Arm der Behörde arbeiten sie hoheitlich und erstellen Urkunden mit behördlichem Status. Ihre Arbeit ist der öffentlichen Verwaltung gleichgestellt – unabhängig, qualitätsgesichert und gesetzlich verankert.
Die gesetzlich verankerte Unabhängigkeit garantiert faktenbasierte, objektive Einschätzungen – frei von wirtschaftlichen Eigeninteressen. Ziviltechniker:innen handeln nicht im Auftrag von Lobbygruppen, sondern im öffentlichen Interesse. Ihre Empfehlungen beruhen auf fachlichem Know-how, gesellschaftlicher Verantwortung und einem profunden Verständnis für die langfristigen Auswirkungen technischer, räumlicher und infrastruktureller Entscheidungen.

Gerade weil Ziviltechniker:innen täglich mit den praktischen Herausforderungen von Planung, Genehmigung und Umsetzung konfrontiert sind, erkennen sie die strukturellen Schwächen des Systems besonders deutlich – und bringen zugleich das Know-how mit, um praktikable Lösungen zu entwickeln.

Die Vielzahl an Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen im österreichischen Bauwesen hat ein Maß an Komplexität erreicht, das Planen und Bauen zunehmend lähmt. Um Verfahren zu beschleunigen, die Anzahl der Genehmigungsschritte zu reduzieren, Innovation zu ermöglichen und echte Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, braucht es eine systematische Deregulierung – auch dort, wo sie tief in bestehende Strukturen eingreift.

Sämtliche relevanten Rechtsgrundlagen – vom Baugesetz über die Raumordnung und die OIB-Richtlinien bis hin zu Naturschutz und Wohnbauförderung – müssen kritisch durchleuchtet, entschlackt und besser aufeinander abgestimmt werden.

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

Derzeit existieren rund 20.000 ÖNORMEN, davon über 5000 im Baubereich – vielfach industriegetrieben und nicht immer praxistauglich. (Anm.: Allein für die Ausschreibung einer einfachen Tür sind heute über 30 Normen zu beachten!)

Ziel muss ein klareres, verständlicheres und widerspruchsfreies Regelwerk sein, das Planung und Umsetzung erleichtert, statt sie zu behindern. Überholte Standards, Doppelgleisigkeiten und unklare Schnittstellen gehören abgeschafft.

Gleichzeitig bietet die **Digitalisierung eine enorme Chance**, komplexe Abläufe radikal zu vereinfachen – etwa durch automatisierte Prüfprozesse, digitale Schnittstellen, Echtzeit-Tracking oder Open Data für Planung, Genehmigung und Förderung. Wenn Deregulierung und Digitalisierung gemeinsam gedacht und durch alle Ebenen des Bauwesens hindurch umgesetzt werden, entsteht ein zukunftsfähiger Ordnungsrahmen: einer, der ressourcenschonendes Bauen erleichtert, wirtschaftliches Planen ermöglicht und Innovation beschleunigt – ohne bürokratische Stolpersteine.

Dabei geht es nicht um Regelverzicht, sondern um intelligente Steuerung.

Die nachfolgenden Punkte stellen einen beispielhaften Auszug dar und zeigen auf, in welchen Bereichen Ziviltechniker:innen konkrete Ansätze für Deregulierung und Digitalisierung orten: etwa zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren, zur Reduktion von Genehmigungsschritten sowie zum gezielten Einsatz digitaler Instrumente. (Erstentwurf, Stand 1.4.2025)

Die Kammer der Ziviltechniker:innen steht als kompetente und unabhängige Partnerin für entsprechende Veränderungsprozesse gerne mit ihrer fachlichen Expertise zur Verfügung.

Deregulierung

Beschleunigung und Reduktion von Bewilligungsverfahren

- **Einsatz von öffentlichen Urkundspersonen als nichtamtliche Sachverständigen zur Unterstützung und Entlastung der Behörde**

 ZT können Behörden unterstützen: in allen technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen (Architektur, Bauwesen, Maschinenbau, Vermessung, IT…), in technischen Gebieten, die nicht ausreichend abgedeckt sind sowie im Katastrophenfall

- **Möglichkeit der optionalen Ausweitung der Verfahren, die durch öffentliche Urkundspersonen/ZT abgewickelt werden dürfen:**

 Vereinfachte und meldepflichtige Verfahren: Bei Einreichung von vereinfachten und „nur" meldepflichtigen Verfahren durch eine öffentliche Urkundsperson/ZT braucht eine Behörde nicht mehr prüfen (=Risikoübergang auf ZT).

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

Bei bewilligungspflichtigen Verfahren: Wird die Prüfung durch eine öffentliche Urkundsperson/ZT (als NASV) durchgeführt und im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips von einem weiteren fachlich qualifizierten Ziviltechniker (Prüfingenieur) gegengeprüft, ist die Einhaltung der erforderlichen Prüfstandards gewährleistet. Eine zusätzliche behördliche Überprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

- **Anwendungsausdehnung von vereinfachten und nur meldepflichtiger Verfahren**

 Beispiel. Wärmepumpen bis zu einer gewissen dB-Grenze sind ohne Genehmigung installierbar, Förderung energieeffizienter Heizsysteme mit vereinfachten Bewilligungsverfahren (nur meldepflichtig).

 Beispiel: Einführung eines beschleunigten Verfahrens für kleinere Bauvorhaben wie Dachausbauten oder Wohnraumerweiterungen

 Generell: der Aufwand für die Erlangung einer Bewilligung muss verhältnismäßig sein, Ausweitung von Bagatellverfahren

- **Reduzierung des komplexen Normenwesens** und Prüfung auf **Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit**
 Beispiel: Veränderung Estrich-Norm führte zu ca. 20 % mehr Materialeinsatz, vielfach ohne Notwendigkeit

- **One-Stop-Shop für konzentriertes Verfahren – als verpflichtendes zentrales Genehmigungsverfahren einführen:** (Anwendungsausdehnung – bei UVP-Verfahren bereits angewandt!)

 Vorteile: Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung, Rechtssicherheit für Projektwerbende, Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten

 Einrichtung einer **zentralen Anlaufstelle** für Bauherren, die alle erforderlichen Genehmigungen und Prüfungen in einem koordinierten, gebündelten Verfahren abwickelt (Baurecht, Umweltrecht, Denkmalschutz, Gewerberecht, Wasserrecht): **ein Verfahren statt vieler Einzelverfahren** – Vermeidung von doppelten Gutachten, ein One-Stop-Shop entscheidet über relevante Materien, ein Bescheid ersetzt mehrere Genehmigungen und wirkt „konzentrierend". Koordinierte Einbindung aller Fachbehörden, Sachverständigen und Parteien: z. B. zentrale Servicestelle, die Eigentümer:innen von Bestandsgebäuden durch den gesamten Genehmigungsprozess begleitet, von der Baurechtsprüfung über die Fördermittelberatung bis zur Benützungsfreigabe.

- **Einführung von Fast-Lane-Verfahren**

 Das Fast-Lane-Verfahren ist ein **prozessuales Steuerungsinstrument**, das durch **strukturierte Zusammenarbeit** und **frühzeitige Abstimmung** für Zeitersparnis, höhere Planungsqualität und mehr Rechtssicherheit sorgt.

 Das Fast-Lane-Verfahren zielt darauf ab, komplexe Bauvorhaben durch frühzeitige, strukturierte und koordinierte Zusammenarbeit aller relevanten Akteur:innen wesentlich zu beschleunigen. Anders als herkömmliche Genehmigungsprozesse, bei denen Prüfungen oft nacheinander und isoliert

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

erfolgen, setzt das Fast-Lane-Modell auf eine parallele Bearbeitung und abgestimmte Kommunikation zwischen Behörden, Bauherr:innen, Architekt:innen und weiteren Beteiligten. Bereits in der frühen Planungsphase kommen alle an einen Tisch, um im Rahmen mehrerer „Runder Tische" sämtliche relevanten Fragen und kritischen Punkte zu klären – und zwar vor der offiziellen Einreichung und vor Baubeginn. Die Prüfzeit nach der Einreichung wird so auf ein Minimum beschränkt, da bereits alles geklärt ist.

Durch diese frühzeitige, parallele und transparente Abstimmung können Planänderungen im Bauprozess weitgehend vermieden werden. Es kann früh mit Planung- und Ausschreibungsvorbereitungen begonnen werden. Das ermöglicht nicht nur eine realistische Kostenschätzung, sondern reduziert auch den Abstimmungsbedarf im Nachhinein, etwa bei Nachverhandlungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt. Gleichzeitig wird die Qualität der Planung gestärkt, da Eingriffe durch Projektweiterverkäufe oder späte Änderungen vermieden werden. Behörden werden entlastet, weil der Prozess nicht mehr von Einzelfallprüfungen und Doppelungen geprägt ist, sondern auf gemeinschaftlich entwickelten, nachvollziehbaren Grundlagen basiert.

- **Möglichkeit für „Gebäudetyp E" schaffen**
 Rahmenbedingungen für „einfaches Bauen" einführen

 Ziel: Rechtsrahmen für Bauträger:innen, Planende, Ausführende, um funktionelle Gebäude unter Einhaltung der Sicherheitsniveaus bei Verzicht auf nicht notwendige Komfortansprüche zu erreichten und zu betreiben, die geringere Bauwerkskosten verursachen. Aktuelle Aktivitäten ZTK u. a.: Konkretisierung/Quantifizierung der Schutzniveaus der OIB-Richtlinien, Gegenüberstellung der Preistreiber, Ansatzpunkte für kostensenkende zulässige Abweichungen auf Basis der aktuellen OIB-Richtlinien in Abstimmung mit anderen Institutionen

- **Standardisierte, gesetzlich verankerte Prüffristen für Behörden:**
 Tatsächliche Einhaltung der festgelegten Fristen für Baubehörden

Deregulierung im Bereich der Raumordnung

Deregulieren, wo es möglich ist – aktiv steuern, wo es notwendig ist

Im Sinne einer modernen, flächenschonenden Raumentwicklung braucht es klare Prioritäten: Verfahren müssen dort entschlackt und beschleunigt werden, wo sie unnötig blockieren – zugleich müssen Steuerungsinstrumente geschärft werden, um strategische Zielerreichung zu ermöglichen. Dazu gehört, dass Doppelgleisigkeiten abgebaut, Prozesse vereinfacht und jene Vorhaben schneller realisiert werden, die zur nachhaltigen Entwicklung unserer Regionen beitragen.

- **Vereinfachung der Raumordnungsgesetze – Entrümpelung des StROG**
 Zur Steigerung der Klarheit und Anwendbarkeit sollte das Steiermärkische Raumordnungsgesetz (StROG) von veralteten und redundanten Bestimmungen befreit werden. Auch Sonderwidmungen, die nicht mehr zeitgemäß sind, sollten überarbeitet oder gestrichen werden.

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

- **Wiedereinführung des runden Tisches der Revisionen**
 Ein runder Tisch, dem auch unabhängige Expert:innen angehören, der Reformvorschläge für die Raumordnung diskutiert, bevor sie gesetzlich umgesetzt werden.

- **Harmonisierung von Definitionen zwischen StROG, BauG, DichteVO**
 Einheitliche Definition der Begriffe „Bauland", „Nutzungsdichte" oder „Baudichte", um Missverständnisse zwischen den Gesetzen zu vermeiden.
 oder: Vereinheitlichung der Berechnungsmethoden für Geschossflächenzahl (GFZ) und Baumassendichte (BMD) in den unterschiedlichen Verordnungen.

- **Zusammenführung überschneidender Regelungen aus StROG, Baugesetz, Dichteverordnung** in einem konsolidierten Regelwerk würde die Rechtslage vereinfachen.

- **Zusammenfassung von Auflage und Anhörung in einem einheitlichen Verfahrensschritt (Verfahren im ROG)**
 Einführung einer einzigen Phase zur öffentlichen Stellungnahme mit fixer Frist, anstatt mehrfach separate Verfahren zu führen, fachliche und rechtliche Prüfung bereits während der öffentlichen Auflage, Parallelprüfung durch die Fachabteilungen während der öffentlichen Auflage, sodass Mängel frühzeitig erkannt und behoben werden.

- **Verpflichtende Erstellung von integrierten Stadt- und Ortsentwicklungskonzepten** für mehr Rechts- und Planungssicherheit
 Ganzheitliche Entwicklungspläne für Gemeinden sorgen für eine effizientere Nutzung bestehender Flächen und vermeiden überflüssige Neubauten.

- **Verfahrensvereinfachung für Änderungen innerhalb eines rechtskräftigen ÖEKs**
 Wurde bereits ein ÖEK bewilligt, müssen nachfolgende Änderungen z. B. im Fläwi im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde abgewickelt werden können.

- **Klare Prüfkriterien für die Aufsichtsbehörde**
 Definition verbindlicher Kriterien für die Genehmigung oder Ablehnung von Raumordnungsplänen, um Interpretationsspielräume zu reduzieren.
 Einheitliche Auslegungspraxis bei der Behörde schriftlich festlegen

- **Leerstand-Dorfgebiet-Regelung (max. 2 WE pro Grundstück) abschaffen –** Die Begrenzung auf maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück in Dorfgebieten sollte gestrichen werden, da sie einer zeitgemäßen Ortskernentwicklung im Wege steht. Um innerörtliche Verdichtung zu ermöglichen und Leerstände sinnvoll zu nutzen, braucht es mehr Flexibilität in der Bebauung bestehender Grundstücke – insbesondere dort, wo Infrastruktur bereits vorhanden ist.

- **Streichung von Auffüllungsgebieten**
 Um die Nachverdichtung zu fördern und die Entwicklung bestehender Ortskerne zu stärken, sollen sogenannte Auffüllungsgebiete – also Zonen, in denen das Bauen auf bislang unbebauten Freiflächen gefördert wird – abgeschafft werden.

- **Bestandskataster und Brachflächen aktivieren**
 Einführung eines öffentlichen Registers, in dem leerstehende Gebäude und

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

Brachflächen erfasst und mit potenziellen Investor:innen oder Nutzer:innen vernetzt werden.

- **Vereinfachte Rückwidmung nicht genutzten Baulands**
 Die Rückwidmung nicht genutzten Baulands soll vereinfacht und automatisiert erfolgen. Ein intelligentes Monitoring-System ermöglicht die objektive Nachverfolgung von Baulandreserven. Wird über Jahre hinweg nicht gebaut, erfolgt die Rückwidmung ohne aufwendige Einzelfallprüfungen – das reduziert Verwaltungsaufwand und verhindert spekulativen Bodenverbrauch.

- **Interkommunale Zusammenarbeit stärken**
 Interkommunale Zusammenarbeit bei Gewerbe- und Infrastrukturentwicklungen sorgt für gebündelte Planungskraft statt lokaler Konkurrenz. Einführung eines gesetzlichen Rahmens für interkommunale Gewerbegebiete, der gebündelte Planungskraft fördert und lokale Konkurrenz vermeidet.
 Beispiel: Entwicklung eines regionalen Verkehrskonzepts durch Kooperation mehrerer Gemeinden, um gemeinsam Infrastrukturmaßnahmen wie Radwegenetze oder öffentliche Verkehrsanbindungen zu optimieren.

- **Baulandmobilisierung vereinfachen**
 Einführung einer Bebauungsverpflichtung für Grundstückseigentümer:innen, mit Sanktionen bei ungenutztem Bauland.

- **Reform der Energieraumplanung**
 Anpassung der Energieraumplanung an Klimaziele, indem Flächen für erneuerbare Energien in Raumplanungsinstrumente integriert werden.

- **Klarere Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm (LEP)**
 Beispiel: Indem der Landesgesetzgeber auf überörtlicher Ebene klare Vorgaben – etwa verbindliche CO_2-Einsparziele im Landesentwicklungsprogramm (LEP) – verankert, schafft er verbindliche Vorgaben für Raumordnungsmaßnahmen.

Deregulierung und neuer Umgang mit Anforderungen für das Bauen im Bestand

Die Aufwertung des Bauens im Bestand dient übergeordneten städtebaulichen, ökologischen und sozialen Zielsetzungen – etwa dem Flächensparen und der Innenentwicklung, der Ressourcenschonung durch Nutzung vorhandener Substanz, dem Erhalt gewachsener Strukturen und Nachbarschaften sowie dem Beitrag zur Leistbarkeit durch die Aktivierung bestehenden Wohnraums.

Ein höherer Stellenwert für das Bauen im Bestand – einschließlich seiner stärkeren Verankerung in Vorschriften und Normen – kann wesentlich zur **Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren** beitragen.

- **Privilegierung von Verfahren für das Bauen im Bestand**

 Das Bauen im Bestand soll **verfahrensrechtlich bevorzugt** behandelt werden – also z. B. durch:

 - **verkürzte Genehmigungsfristen**

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

- **reduzierte Nachweispflichten**
- **vereinfachte Verfahren** (z. B. Anzeigen statt Einreichungen)
- **geringere Hürden für Abweichungen**

Vorbild Deutschland – Musterbauordnung (MBO)/bzw. Umbauordnung
Die deutsche Musterbauordnung sieht explizit vor, dass bei Bauvorhaben im Bestand **Erleichterungen zugelassen werden können**, wenn damit z. B. eine sinnvolle Nutzung erhalten bleibt oder die Belange des Denkmalschutzes gewahrt werden. Österreich könnte sich daran orientieren, um Bestandsprojekte stärker zu fördern.

Abweichung - auch von OIB-Richtlinien
In Österreich sind die OIB-Richtlinien (z. B. zu Schallschutz, Energieeffizienz, Barrierefreiheit etc.) auch auf Bestandsprojekte anzuwenden. Diese sollen jedoch **noch flexibler** gehandhabt werden – also beim Bauen im Bestand: **bewusste Zulassung von Abweichungen**, **Verhältnismäßigkeitsprinzip anwenden, einzelfallbezogene Erleichterungen ermöglichen**

Vereinfachte, komprimierte Nachweisführung für Befugte und Befähigte: (Schall-Feuchte-, Wärme- und Brandschutz)

- **Orientierung an den Vorschriften zum Zeitpunkt der Errichtung**
 Beispiel: Einführung einer Regelung, die bei der Sanierung eines Altbaus nur die Bauvorschriften des ursprünglichen Baujahres anwendet **(heißt: ursprüngliche Bewilligung wird bei Umbau/Sanierung nicht aufgehoben)**, sofern keine wesentlichen Nutzungsänderungen oder sicherheitsrelevanten Anpassungen erforderlich sind. Dies würde beispielsweise ermöglichen, dass historische Holzdecken bestehen bleiben, anstatt sie durch moderne Schallschutzdecken zu ersetzen.

- **Nachweis der Anforderungserfüllung auf Gebäudeebene**
 Beispiel: Gesamtperformance des Gebäudes betrachten, beim Brandschutznachweis eines sanierten Gründerzeithauses könnte eine ganzheitliche Betrachtung angewendet werden, bei der bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. Brandmelder, Feuerschutztüren an Hauptfluchtwegen, mögliche andere Fluchtwege etc. gemeinsam bewertet werden, anstatt jede einzelne Decke oder Wand isoliert zu prüfen.

- **Widmungsvorteile fürs Bauen im Bestand**
 Beispiel: Möglichkeiten Balkone dazu zubauen (Werterhöhung) Keine Anrechnung von Balkonen, Außendämmungen oder Aufzügen auf die Abstandsflächen, sodass Sanierungen nicht durch strikte Abstandsregeln verhindert werden, keine Nachteile durch Erhöhung der Gebäudehöhe/Breite durch zusätzliche Dämmung, Aufzüge, Balkone, Erker von der Abstandsregelung befreien.

- **Erleichterungen bei der Barrierefreiheit im Bestand**
 Beispiel: Einführung einer Regelung, dass bei Bestandsgebäuden Barrierefreiheit nicht zwingend in allen Bereichen hergestellt werden muss, wenn sie baulich nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand realisierbar ist (Schwellen, Stufen etc.).

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

Digitalisierung

Die konsequente Digitalisierung der Bauverwaltung schafft Transparenz, reduziert den Verwaltungsaufwand und verbessert das Service für alle Beteiligten. Die Verwaltung im Bauwesen soll durch den gezielten Einsatz digitaler Systeme effizienter, transparenter und benutzerfreundlicher gestaltet werden. Zentrale Grundlage bildet die Einführung einer vollständig digitalen Bauakte. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist die nutzerzentrierte Weiterentwicklung bestehender Systeme sowie die klare Festlegung verbindlicher digitaler Standards.

Um zukunftsfähige, rechtssichere und praxisnahe Lösungen zu gestalten, braucht es zudem einen klaren Orientierungsrahmen. Die Verwaltung sollte sich dabei an zentrale Prinzipien, die einen klaren Orientierungsrahmen liefern, halten: z. B. PAERA-Modell

PAERA – Public Administration Ecosystem Reference Architecture

Prinzip 1: Rechtsstaatlichkeit / Rule of Law
Der öffentliche Sektor muss bei der digitalen Transformation sicherstellen, dass alle Aktivitäten, Prozesse und Systeme den geltenden Gesetzen, Verordnungen und rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Prinzip 2: Gesamtstaatlicher Ansatz – Whole of Government
Die öffentliche Verwaltung ist Teil des Digital Government Ecosystems und sollte vollständig interoperabel mit anderen Akteur:innen des Ökosystems sein sowie die vorhandene digitale Infrastruktur optimal nutzen.

Prinzip 3: Digital als Standard – Digital by Default
Digitale Kanäle und Technologien werden strategisch priorisiert und als primäre Mittel zur Erbringung von Dienstleistungen, zur Interaktion mit den Bürger:innen und zur Durchführung von Behördengängen eingesetzt.

Prinzip 4: Verzicht auf veraltete Software – No legacy software
Veraltete Softwaresysteme sollen gezielt vermieden oder ersetzt werden, da sie hohe Wartungskosten verursachen und Erweiterungen oder Aktualisierungen erschweren. Es braucht die strategische Entscheidung, die Verwendung solcher Systeme zu minimieren oder zu eliminieren.

Prinzip 5: Nur-einmal-Prinzip – Once-Only
Daten und Informationen, die Bürger:innen oder Unternehmen bereitstellen, sollen nur einmal erhoben und verwaltungsübergreifend wiederverwendet werden, anstatt mehrfach und über verschiedene Organisationen des öffentlichen Sektors angefordert werden.

Prinzip 6: Nutzerzentrierung – Customer-centricity
Die Bedürfnisse, Erwartungen und Erfahrungen der Nutzer:innen stehen im Mittelpunkt der Gestaltung und Bereitstellung digitaler Dienste, Strategien und Prozesse.

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

Prinzip 7: Natürlich digitale Umgebung – Natural Digital Environment
Digitale Technologien sollen sich nahtlos in das tägliche Leben von Bürger:innen, Unternehmen und Behörden integrieren und als selbstverständlicher Bestandteil funktionieren.

Prinzip 8: Ko-Kreation von öffentlichem und privatem Sektor – Public and Private Sektor Co-creation
Staat und Privatwirtschaft arbeiten gemeinsam an der Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung digitaler Lösungen und Initiativen.

Prinzip 9: Standardmäßig grenzüberschreitend
Digitale Dienste und Prozesse werden von Beginn an so konzipiert, dass sie über nationale Grenzen hinweg zugänglich und funktional sind.

Prinzip 10: Sicherheit und Datenschutz von Anfang an
Sicherheits- und Datenschutzaspekte sind integraler Bestandteil der Konzeption und Architektur digitaler Systeme – und werden nicht nachträglich hinzugefügt.

Digitale Verfahren, Einreichung & Verwaltungsdienste

- **Auf etablierte Systeme setzen**
 Das Angebot vorhandener digitale Infrastrukturen und etablierter Plattformen soll genutzt werden.

- **Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit** Die bestehenden Plattformen werden gezielt überarbeitet, um eine verbesserte Benutzerführung zu gewährleisten.

- **Baueinreichung: digital first!**
 Aktuell wird häufig digital und analog eingereicht. Zukünftig sollte es keine Hybridakten mehr geben (schnelle Verbesserung: Pdf-Einreichung mit Signaturen)

- **Digitale Bauakte als Standard**
 Die digitale Bauakte wird zum verbindlichen Standard für alle Bauverfahren und umfasst folgende Kernfunktionen:

 - Digitale Einreichung von Bauanträgen und sonstigen Verfahren
 - Digitale Akteneinsicht und elektronische Genehmigung
 - Kommunikationsschnittstellen zwischen Antragsteller:innen und Behörden
 - Einreichung von Anträgen rund um die Uhr (24/7)
 - Echtzeit-Statusanzeige über den Bearbeitungsstand
 - Nachvollziehbarkeit aller Verfahrensschritte für Antragsteller:innen

- **KI-gestützte Prüfungen, Assistenten & Automatisierung**

 Nutzung von KI-gestützten Verwaltungsprozessen/automatisierte Vorprüfungen
 Einführung eines KI-Tools, das Bauanträge automatisch auf formale Vollständigkeit prüft, bevor sie bei der Behörde eingereicht werden.
 Einsatz von KI für Prüfung von Verfahren

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

Ein digitaler Assistent führt Bauherr:innen durch die Einreichung, erklärt Verfahrensablauf und gibt direkt Feedback zu möglichen Mängeln.

Digitale Raumplanung, Widmung & GIS

- **Online-Datenbank für Boden- und Wasserschutzgebiete, Umwelt und Klimadaten**

 Beispiel: Planer:innen können Umweltfaktoren schon in der Entwurfsphase einbeziehen, automatische Bauplatzprüfung, die Sperrzonen sofort anzeigt.

- **Zusammenführung der Daten im GIS** sowie Modernisierung und Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit

- **Einführung digitaler Planungsinstrumente & Flächenwidmungspläne**
 Beispiel: GIS-gestützte Flächenwidmungspläne mit automatischer Rechtsprüfung (Konflikte mit Raumordnungsgesetzen) Anzeige von Planungsalternativen, Interaktive Karten zur Echtzeit-Abfrage von Widmungen, Flächenplänen und Bebauungsdichten, Infrastrukturplanung, Online-Portal für Gemeinden zur gemeinsamen Entwicklung und Planung.

Normen, Regelwerke, Prüfleitfäden

- **Digitale Normen-Plattform mit intelligenter Suchfunktion**
 Beispiel: Einheitlicher Zugriff auf relevante Normen.
 Automatisierte Prüfung von Anforderungen im Entwurfsprozess.

- **Zentrale Datenbank für Raumplanungs- und Bauvorschriften**
 Beispiel: StROG, Baugesetz, Dichteverordnung u. a. in einem System gebündelt.

- **Digitale Prüfungshandbücher – frei zugängliche Checklisten für Behörden**
 Beispiel: Interaktive Checklisten für einheitliche Prüfungspraxis für Planungssicherheit und Transparenz

Digitales Verfahrensmanagement

- **Automatisierte Fristenkontrolle mit Genehmigungsautomatismus**

- **Stärkung der Rolle als ZT** zur Unterstützung bei der Umsetzung von Digitalisierungs- und IT-Prozessen

Wichtige Anmerkung:

Gesetzliche Verankerung von ZT-Leistungen: Im Rahmen aktueller Bestrebungen zur Deregulierung ist sicherzustellen, dass jene Leistungen, die Ziviltechniker:innen gemäß geltender Rechtslage erbringen dürfen und die bereits gesetzlich verankert sind, nicht entfallen oder abgeschwächt werden. Die gesetzliche Absicherung dieser Leistungen ist wesentlich für die Rechtssicherheit, die Qualität der Planung und die unabhängige Verantwortung im öffentlichen Interesse.

Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität